



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsauchen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| → Öffentliche Bekanntmachungen | 3 |
| ◆ Öffentliche Zustellung | 3 |
| ◆ Terminverschiebung der Müllabfuhr und der Abfuhr der Gelben Säcke in der letzten Aprilwoche (Maifeiertag) | 3 |
| ◆ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters | 3 |
| ◆ Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes sowie der Berichtigung des Flächennutzungsplanes | 7 |
| ◆ Baumfällungen | 9 |
| → Stellenausschreibungen | 11 |
| ◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Elektroniker/-in Mess-, Steuer- und Regeltechnik | 11 |
| ◆ Jobcenter: Arbeitsvermittlung im SGB II | 11 |
| ◆ Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung Hilfe in Heimen | 12 |
| ◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Hochbauingenieur/-in/Architekt/-in | 13 |

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthalt von

Herrn Lukasz Wolsza
zuletzt wohnhaft: Schieferstein 1, 65439 Flörsheim

ist unbekannt.

Darum wird ihm das zuzustellende Schreiben vom 06.04.2020 mit dem Vertragsgegenstand 5.0101.311158-7 der Stadtkasse, gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 56) i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hiermit öffentlich zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Fristen mit Zustellung in Gang gesetzt werden und nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann von Herrn Wolsza oder einer/einem von ihm Bevollmächtigten nach telefonischer Absprache im Stadthaus Große Bleiche der Landeshauptstadt Mainz, Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz, Zimmer 1060 bei der Stadtkasse Mainz, Frau Wenzel (Telefon: 06131/12-23 20) in Empfang genommen werden.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mainz, 24. April 2020
Stadtverwaltung Mainz
Im Auftrag
Lothar Both
(Kassenverwalter)

Terminverschiebung der Müllabfuhr und der Abfuhr der Gelben Säcke in der letzten Aprilwoche (Maifeiertag)

In der letzten Aprilwoche (27.4. -2.5.2020) bleiben die Müllabfuhrzeiten (auch Abholzeiten des Gelben Sacks) von Montag bis Donnerstag planmäßig bestehen. Verschiebungen finden nur von Freitag, den 1. Mai.2020 (Maifeiertag), auf Samstag, den 2. Mai 2020, statt.

Der Entsorgungsbetrieb bittet, die Abfall- und Wertstoffbehälter bis auf Weiteres von **6.00 Uhr bis 18.00 !** Uhr zugänglich zu machen

Alle Terminverschiebungen sind über die Internetseite des Entsorgungsbetriebes (www.eb-mainz.de) oder über die telefonische Abfallberatung (Tel. 12 34 56) abrufbar.

Mainz, 20. April 2020
Stadtverwaltung
Katrin Eder

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

für die Wahlkreise 27 – Mainz I,
28 – Mainz II und 29 – Mainz III

Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 14. März 2021; Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Am Sonntag, dem 14. März 2021, findet die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Parteien, mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigte, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) hiermit aufgefordert, dem Kreiswahlleiter der Wahlkreise 27 – Mainz I, 28 – Mainz II und 29 – Mainz III, Herrn Oberbürgermeister Michael Ebling, möglichst frühzeitig,

spätestens am 75. Tag vor der Wahl - Dienstag, 29. Dezember 2020, bis 18 Uhr,

die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG – Einreichungsfrist).

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO).

Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:



1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von Stimmberechtigten eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG). Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen der Bewerberin / des Bewerbers enthalten. Neben der Bewerberin / dem Bewerber kann eine Ersatzbewerberin / ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Ersatzbewerberinnen bzw. Ersatzbewerber

Als Bewerberin / Bewerber oder Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- ihre / seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Eine Bewerberin / ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin / ein Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinentyp- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin / des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Mit der Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweisen.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung



Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigung beigelegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens **125 Stimmberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen. Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO). Für jede Unterzeichnerin / jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der sie / er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie / er im

Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere / einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass die Betreffende / der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichnerinnen bzw. der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die / der Wahlkreisvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Eine Stimmberechtigte / ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist ihre / seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie ihrer / er seiner Aufstellung zustimmt und dass sie / er für keinen anderen Wahlkreis ihre / seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber oder Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie / er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass die vorgeschlagene Bewerberin / der vorgeschlagene Bewerber im Wahlkreisvorschlag



berin / der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie

- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und von Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2021 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Landtagswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften (GVBl. Vom 29.07.2015, S 165),

- die Landeswahlordnung (LWO) vom 06. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 31. Juli 2015 (GVBl. Nr. 9 vom 21.08.2015, S. 241).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

10. Zuschnitt der Wahlkreise

| | |
|---------------------------------|---|
| Wahlkreis 27 - Mainz I | 15 - Altstadt |
| | 16 - Neustadt |
| | 24 - Oberstadt |
| Wahlkreis 28 - Mainz II | 25 - Hartenberg / Münchfeld |
| | 51 - Bretzenheim |
| | 41 - Gonsenheim |
| | 61 - Hechtsheim |
| Wahlkreis 29 - Mainz III | 31 - Mombach |
| | 71 - Weisenau |
| | 54 - Draïs |
| | 62 - Ebersheim |
| | 42 - Finthen |
| | 72 - Laubenheim |
| | 53 - Lerchenberg |
| | 52 - Marienborn |
| Verbandsgemeinde Bodenheim | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Bodenheim • Gau-Bischofsheim • Harxheim • Lörzweiler • Nackenheim |

II. 11. Dienststelle des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 27 – Mainz I, 28 – Mainz II und 29 – Mainz III

Herr Oberbürgermeister
Michael Ebling

Amt 12, ab 01.05.2020 Amt 33, Wahlbüro
Malakoff Passage, Rheinstr. 4, Eingang G, 1. OG,
Zimmer 2

55116 Mainz

Mainz, den 24. April 2020
Der Kreiswahlleiter
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes sowie der Berichtigung des Flächennutzungsplanes

- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2020 den Bebauungsplan

"Wohnquartier Albert-Stoher-Straße (B 166)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 08.02.2017 wurde der o. a. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz

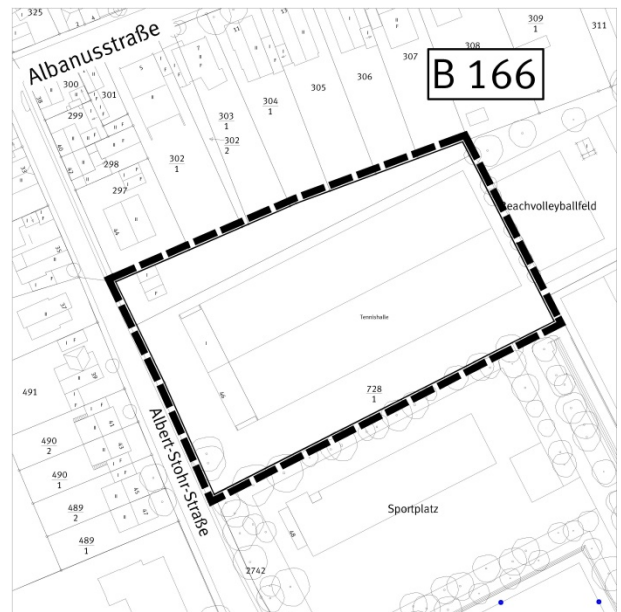
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Wohnquartier Albert-Stoher-Straße (B 166)" stimmen mit der Darstellung "Fläche für Sport- und Spielanlagen" mit der Zweckbestimmung "Tennisplatz" für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "B 166" im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz vom 24.05.2000 nicht überein. Daher muss der Flächennutzungsplan für den Bereich des Plangebietes im Zuge einer Berichtigung angepasst werden.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "B 166" befindet sich in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim und umfasst die Parzellen 728/1 und teilweise 728/4 (zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses Flurstücksnummer 728/2).

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes Flur 5, Flurstücksnummer 728/4,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes Flur 5, Flurstücksnummer 728/1,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes Flur 5, Flurstücksnummer 728/1,
- im Westen durch die Albert-Stoher-Straße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Wohnquartier Albert-Stoher-Straße (B 166)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan "Wohnquartier Albert-Stoher-Straße (B 166)" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 220 einsehen.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan und seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 24.04.2020
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



Grün- und Umweltamt

Baumfällungen

Stand: 14.04.2020

| Stadtteil | Straße | Stck./ Art / Baum Nr. | Begründung |
|---------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| Altstadt | Albinistraße | 1 x Eberesche, Nr. 17 | Stammfäule |
| | Dagobertstraße | 1 x Spitzahorn, Nr. 12 | Fäule Kronenansatz |
| | Holzhofstraße | 1 x Schwedische Mehlbeere, Nr. 10 | Stammfäule |
| Bretzenheim | Grünanlage Backhaushohl | 2 x Robinien, o. Nr. | Bruchgefahr |
| Hartenberg / Münchfeld | Grünanlage Alteruhweg | 1 x Bergahorn, Nr. 42 | Rußrindenkrankheit |
| | Grünanlage Alteruhweg | 1 x Bergahorn, Nr. 172 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Rotbuche, Nr. 194 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Bergahorn, Nr. 199 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Sitzahorn, Nr. 202 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Bergahorn, Nr. 208 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 230 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Bergahorn, Nr. 239 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Bergahorn, Nr. 240 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 253 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Bergahorn, Nr. 255 | Rußrindenkrankheit |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Bergahorn, Nr. 256 | Rußrindenkrankheit |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Esche, Nr. 258 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Bergahorn, Nr. 259 | Rußrindenkrankheit |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 270 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Spitzahorn, Nr. 273 | Rußrindenkrankheit |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 276 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Spitzahorn, Nr. 316 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 360 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 383 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 385 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 391 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Roteiche, Nr. 414 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Spitzahorn, Nr. 632 | Pilzbefall |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 642 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 676 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 691 | abgestorben |
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Robinie, Nr. 814 | abgestorben |
| Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Bergahorn, Nr. 831 | Rußrindenkrankheit | |



| | | | |
|------------------|--|---------------------------|-------------------------|
| | Grünanlage Ludwigsburger Straße | 1 x Spitzahorn, Nr. 908 | abgestorben |
| | Grünanlage Saarstraße neben Tankstelle | 1 x Spitzahorn, Nr. 109 | abgestorben |
| Oberstadt | Grünanlage Römerwall Abschnitt 1 | 1 x Spitzahorn, Nr. P8680 | Rußrindenkrankheit |
| | Grünanlage Stadtpark Abschnitt 2 | 1 x Rotfichte, Nr. P18640 | abgestorben |
| | Grünanlage Stadtpark Abschnitt 2 | 1 x Rotfichte, Nr. P18650 | abgestorben |
| | Grünanlage Stadtpark Abschnitt 2 | 1 x Rotfichte, Nr. P18660 | abgestorben |
| | Grünanlage Stadtpark Abschnitt 2 | 1 x Rotfichte, Nr. P18770 | abgestorben |
| | Grünanlage Stadtpark Abschnitt 2 | 1 x Rotfichte, Nr. P18780 | abgestorben |
| | Grünanlage Stadtpark Abschnitt 2 | 1 x Rotfichte, Nr. P18820 | abgestorben |
| | Grünanlage Stadtpark Abschnitt 2 | 1 x Rotfichte, Nr. P18990 | abgestorben |
| | Grünanlage Stadtpark Abschnitt 2 | 1 x Rotfichte, Nr. P21000 | abgestorben |
| | Schillstraße, Kita | 1 x Ulme, Nr. 14 | abgestorben |
| | Grünanlage Drususwall Abschnitt 2 | 1 x Fichte, P1430 | Trockenschäden |
| | Neustadt | Rheinallee | 1 x Winterlinde, Nr. 19 |



→ Stellenausschreibungen

Gebäudewirtschaft Mainz: Elektroniker/-in Mess-, Steuer- und Regeltechnik

Wir suchen Verstärkung für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz**:

Elektroniker/-in Mess-, Steuer- und Regeltechnik (m/w/d)

Mobiles Service-Team MSR
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 69/13

Aufgaben u.a.:

- Wartung, Instandhaltung und Reparatur von Notbeleuchtungs- und Notstromanlagen
- Überwachung der Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von Fremdfirmen
- Betreuung von Gebäudeleitzentralen und Regelsystemen (z. B. Heizungen, Haustechnik, etc.)
- Lesen, aktualisieren und erstellen von Schaltplänen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Elektroniker/-in für Geräte und Systeme, Automatisierungstechnik (Handwerk) oder Betriebstechnik
- Mehrjährige Berufserfahrung
- Umfassende Fachkenntnisse im Bereich MSR
- Selbstständiges Arbeiten mit hoher Eigenverantwortlichkeit
- Sicheres und freundliches Auftreten
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft, sich stetig in neue Techniken einzuarbeiten
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 7 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte

werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.05.2020 unter Angabe der Kennziffer 69/13 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Jobcenter: Arbeitsvermittlung im SGB II

Wir suchen Verstärkung für unser **Jobcenter**:

Arbeitsvermittlung im SGB II (m/w/d)

Team Arbeitsvermittlung
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer JC/04

Aufgaben u.a.:

- Arbeitsvermittlung/-beratung und Integration von Arbeitnehmerkundinnen und -kunden unter Berücksichtigung des individuellen Integrationsplanes
- Zuordnung der Arbeitnehmerkundinnen und -kunden zu einer Profillage und weiterführende Umsetzung /Aktualisierung, Motivierung der Arbeitnehmerkundinnen und -kunden (z.B. Eingliederungsvereinbarung)
- Entscheidungen zu arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten für die Arbeitnehmerkundinnen und -kunden
- Dokumentation des Vermittlungsprozesses

Wir erwarten:

- Eine der nachfolgenden Qualifikationen:
 - Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder
 - abgeschlossener Verwaltungslehrgang II oder
 - Zweite juristische Staatsprüfung oder
 - Befähigung für das 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst und der Bereitschaft, die Fortbildungsqualifizierung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen zu absolvieren oder



- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I, jeweils mit der Bereitschaft, den Verwaltungslehrgang II zu absolvieren
- Kenntnisse der Produkte, Programme und Verfahren einschließlich der relevanten Rechtsgrundlagen im Rechtskreis SGB II sind wünschenswert
- Kenntnisse der Berufskunde und des zielgruppenspezifischen Arbeitsmarktes sind wünschenswert
- MS-Office-Anwenderkenntnisse

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 c TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.05.2020 unter Angabe der Kennziffer JC/04 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Amt für soziale Leistungen:
Sachbearbeitung Hilfe in Heimen

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale Leistungen:**

Sachbearbeitung Hilfe in Heimen (m/w/d)

Abteilung Besondere Hilfen; Sachgebiet Hilfe in Heimen und Krankenhäusern
Die Stelle ist in Vollzeit (Beamte 40 Wochenstunden, Beschäftigte 39 Wochenstunden) zu besetzen.
Kennziffer 50/22

Aufgaben u.a.:

- Beratung von Hilfesuchenden und deren Angehörigen
- Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und Vorbereitung der Entscheidungen über die Hilfestellung innerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII
- Gewährung von Hilfen an Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen bzw. Einrichtungen zur sozialen Rehabilitation einschließlich deren Zahlbarmachung
- Prüfung und Geltendmachung vorrangiger Ansprüche des Leistungsberechtigten

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang II oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I mit der Bereitschaft, den Verwaltungslehrgang II zu absolvieren
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Kostenbewusstsein und verantwortungsvolles Handeln
- Sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit den Antragstellerinnen und Antragstellern
- MS-Office-Anwenderkenntnisse sowie die Bereitschaft zur Einarbeitung in das EDV-Fachverfahren "Open Prosoz"
- SAP-Kenntnisse bzw. die Bereitschaft zur Einarbeitung in das Programm

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz



- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 c TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 15.05.2020 unter Angabe der Kennziffer 50/22 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Gebäudewirtschaft Mainz:
Hochbauingenieur/-in/Architekt/-in

Wir suchen Verstärkung für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz:**

Hochbauingenieur/-in/Architekt/-in (m/w/d)
Geschäftsbereich Planung und Neubau
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 69/14

Aufgaben u.a.:

- Verantwortliche Abwicklung der Bauherren-/Auftraggeberaufgaben städtischer Hochbauprojekte mit mehreren Fachbereichen, bei Einsatz externer Architekten und Ingenieurbüros

- Verantwortliche Koordination und Überwachung des Zusammenspiels aller projektbeteiligten Planer und Firmen sowie sonstigen Beteiligten
- Projektsteuerung und -leitung, insbesondere im Rahmen kommunalspezifischer Aufgaben
- Gutachterliche Untersuchungen von Bauaufgaben als Grundlage für die Entscheidung der städtischen Gremien
- Verhandlung und Abstimmung mit städtischen Ämtern, Nutzerinnen und Nutzern und übergeordneten Dienststellen hinsichtlich geplanter Funktionen, Qualitäten, Kosten und Terminen
- Verhandlung und Abstimmung mit Aufsichts- und Genehmigungsbehörden, der Landesregierung sowie anderer nichtkommunaler Institutionen hinsichtlich der Beantragung und Erteilung von Fördermitteln und Zuschüssen
- Verwaltungstechnische Leistungen intern und extern
- Steuerungs- und Kontrollfunktionen bezüglich Bauabwicklungen

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Hochbau/Architektur im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- Mehrjährige Berufserfahrung Leistungsphasen 1-9 HOAI
- Erfahrung und fundierte Kenntnisse in der Anwendung und Auslegung aller geltenden Vorschriften (LBauO, HOAI, VOB, VGV, BauGB, DIN-Normen, etc.) sind wünschenswert
- Fundierte stellenbezogene Softwarekenntnisse (AVA, Projektraum), gute CAD-, MS-Office-Anwenderkenntnisse, SAP-Kenntnisse sind wünschenswert
- Zuverlässigkeit
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Eigenverantwortung
- Organisationsgeschick
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung



Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 15.05.2020 unter Angabe der Kennziffer 69/14 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de